Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 36.

Nr. 54. Gesetz, die Entrichtung einer Steuer von den im Lande vorhandenen Beständen gewisser ausländischer Waaren betreffend. Vom 16. December 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Bei Einführung des Zolls von ausländischen Waaren, wie solche durch Unser Gesetz vom 15. dieses Monats erfolgt ist, erfordert es die Gerechtigkeit gegen Unsere Unterthanen und ergiebt es sich aus den über die Zollvereinigung mit den Nachbarstaaten geschlossenen Verträgen als nothwendig, auch die am 1. Januar kommenden Jahres in Unseren Landen vorfindlichen Bestände gewisser ausländischer Waarenartikel einer dem neu eingeführten Tarife entsprechenden Versteuerung, unter Eingegenrechnung jedoch der von jenen Gegenständen bereits entrichteten Abgaben, in sofern deren geschehene Entrichtung auch wirklich nachgewiesen wird, zu unterwerfen, und Wir verordnen hierüber Folgendes:

1) Die Steuer ist von folgenden Gegenständen, als:

1) baumwollenen Stuhlwaaren;

2) seidenen Stuhlwaaren;

3) halbseidenen Stuhlwaaren;

4) wollenen Stuhlwaaren;